

RICHTLINIEN
des Landkreises Konstanz
über die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte
Menschen in Familien (BWF-RL) vom 06.11.2006
in der Fassung vom 01.04.2025

1. Definition und Aufgabe des begleiteten Wohnens

Die Angebote zum Begleiteten Wohnen in Familien erbringen nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte, die – unabhängig von ihrem Alter – außerhalb der Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben und von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet werden wollen.

Das Angebot ermöglicht eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozialraumorientierte familienbezogene Unterstützung. Dabei werden der Leistungsberechtigte sowie die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer unterstützt, der beiden sowohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten insbesondere Beratung und Information zur Verfügung stellt. Gegenüber den Leistungsberechtigten werden innerhalb des Kontextes der Gastfamilie weitere bedarfsgerechte Assistenzen erbracht.

2. Begleitetes Wohnen in Familien

Für das Angebot zum Begleiteten Wohnen in Familien gelten die Regelungen des Rahmenvertrages für Baden-Württemberg gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung und der unter seiner Beachtung geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger des Leistungsangebots und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

2.1 Zulassung als Träger des begleiteten Wohnens in Familien

Träger des begleitenden Wohnens in Familien können vor allem sein:

- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- freie gemeinnützige Träger, die einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören
- kreisangehörige Gemeinden und der Landkreis

Bei der Auswahl und Zulassung eines Trägers des begleitenden Wohnens in Familien sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Der Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Betreuungsarbeit bieten.
- Es muss gewährleistet sein, dass das begleitete Wohnen ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von behinderten Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Landkreis sichergestellt ist. Im Rahmen dieser Vernetzung soll sichergestellt werden, dass bei ehemalige Bewohner von besonderen Wohnformen im Falle der Beendigung des begleitenden Wohnens in der Familie wieder in die frühere oder eine sonstige geeignete Wohnform erfolgen kann.
- Träger des begleitenden Wohnens für seelisch behinderte Menschen müssen bereit sein, im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) mitzuarbeiten.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und die fachlich betreuten Wohnformen entsprechend der Konzeption ausgestal-

ten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsgestaltung, die besonderen Situationen, z. B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.

- Zwischen den Trägern des betreuten Wohnens in Familien sind konzeptionelle Absprachen (z. B. Einzugsbereich, Personenkreis) zu treffen.

Dem Antrag eines Trägers auf Zulassung ist eine entsprechende Konzeption beizufügen.

Über die Zulassung eines Trägers des begleitenden Wohnens entscheidet der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe, beim begleitenden Wohnen für seelisch behinderte Menschen nach Vorberatung durch den GPV.

2.2 Aufnahme von Hilfe suchenden Menschen aus fremden Bereichen

Grundsätzlich steht das begleitete Wohnen in Familien nur Hilfe suchenden Menschen offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises Konstanz haben oder – bei derzeit stationär untergebrachten Hilfe suchenden Menschen – ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort zuletzt hatten.

Ausnahmsweise kann eine Aufnahme von Hilfe suchenden Menschen mit tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landkreises in das betreute Wohnen in Betracht kommen, wenn der zuständige auswärtige Träger der Sozialhilfe die Zahlung der entsprechenden Leistungen nach diesen Richtlinien sowie der eventuell erforderlichen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorher zusichert. Über die Aufnahme auswärtiger seelisch behinderter Hilfesuchender entscheidet der Landkreis Konstanz nach vorheriger Beratung im GPV.

3. Leistungen an die Familie

Die Familie erhält eine Betreuungspauschale und fachliche Begleitung und Unterstützung durch den Fachdienst.

Die Höhe und die Dynamisierung sowie die Rahmenbedingungen der Betreuungspauschale sowie der Regelungen für entsprechen den gemeinsamen Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und des KVJS in Form des jeweils gültigen Rundschreibens der kommunalen Spitzenverbände.

Für Personen, die mindestens 25 Stunden pro Woche abwesend sind, beispielsweise aufgrund einer Tätigkeit oder des Besuchs einer Fördergruppe oder einer Tagespflege gilt in Bezug auf die Höhe des Betreuungsgeldes Bestandsschutz. Die Betreuungspauschale beträgt in diesen Fällen weiterhin 535 Euro, wenn bis zum 31.03.2025 ein Anspruch in dieser Höhe bestanden hat, bis der Betrag durch die regelmäßige Dynamisierung erreicht wird.

4. Kosten der Unterkunft im Rahmen der existenzsichernden Leistungen

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält der Leistungsberechtigte existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Als angemessene Kosten der Unterkunft werden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. bei den Leistungen nach dem SGB II die jeweils maßgebliche durchschnittliche Warmmiete für einen 1 Personenhaushalt im Sinne des § 45a SGB XII anerkannt.

5. Kostenbeitrag, Einsatz des Einkommens und Vermögens, Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern

Der Hilfeempfänger hat sich mit seinem Einkommen und Vermögen an den Kosten des betreuten Wohnens zu beteiligen. Der Einsatz des Einkommens und Vermögens richtet sich dabei nach den Bestimmungen des SGB IX.

Auf die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Eltern/Kinder wird bei psychisch Kranken/seelisch behinderten Menschen verzichtet.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten ab dem 01. April 2025 in Kraft.

Konstanz, den 07.04.2025

Zeno Danner
Landrat